



Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Blaichach

Nr. 06/2024 vom 06.11.2024

INHALT

- Erste Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages in der Gemeinde Blaichach

**Erste Satzung
zur Änderung der
Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages
in der Gemeinde Blaichach**

Vom 06.11.2024

Aufgrund des Art. 7 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 04. Juni 2024 (GVBl. S. 98), und Art. 23 der Bayerischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 04. Juni 2024 (GVBl. S. 98), erlässt die Gemeinde Blaichach folgende Satzung:

**§ 1
Änderungsbestimmungen**

Die Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages vom 30. September 2020 wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Personen, die sich zu Kur- und Erholungszwecken im Kurgebiet der Gemeinde aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechtes zu haben und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Kur- und Erholungseinrichtungen und zur Teilnahme an Veranstaltungen geboten wird, sind verpflichtet, einen Kurbeitrag zu entrichten (Beitragspflichtige). Diese Verpflichtung ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang Einrichtungen, die Kur- und Erholungszwecken dienen, tatsächlich in Anspruch genommen werden.
- (2) Abs. 1 gilt auch für Einrichtungen und Veranstaltungen außerhalb des Gemeindegebiets, sofern der regionale Bezug eine regelmäßige Inanspruchnahme durch die Kurgäste der Gemeinde erwarten lässt. Zum Aufwand für Einrichtungen und Veranstaltungen zählt auch der Finanzierungsanteil am öffentlichen Personennahverkehr, der auf die Kurgäste entfällt.

2. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Der Beitrag beträgt pro Aufenthaltstag:
1. für Personen ab 16 Jahren (ab Beginn des 17. Lebensjahres) 3,20 €,
 2. Für Kinder und Jugendliche ab 6 Jahren bis einschließlich 15 Jahren (ab Beginn des 7. Lebensjahres bis zum Ende des 16. Lebensjahres) 2,10 €,
 3. Kinder bis einschließlich 5 Jahren (bis zum Ende 6. Lebensjahres) sind kurbeitragsfrei.
 4. für in caritativen oder privaten Kinderheimen untergebrachte Personen von 6 bis einschließlich 15 Jahren (ab Beginn des 7. Lebensjahres bis zum Ende des 16. Lebensjahres) 1,75 €.

3. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Der jährliche pauschale Kurbeitrag (Pauschalbetrag) beträgt
1. für Personen ab 16 Jahren (ab Beginn des 17. Lebensjahres) 128,00 €.
 2. für Kinder und Jugendliche von 6 Jahren bis einschließlich 15 Jahren (ab Beginn des 7. Lebensjahres bis zum Ende des 16. Lebensjahres) 84,00 €.

§ 2 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Dezember 2024 in Kraft. Die Änderung des § 3 Abs. 2 kommt erst ab 01.01.2025 zur Anwendung.

Blaichach, den 06. November 2024
GEMEINDE BLAICHACH

gez.

Christof Endreß
Erster Bürgermeister

Das Amtsblatt der Gemeinde Blaichach wird ausschließlich digital veröffentlicht und erscheint nach Bedarf. Es wird im Internet auf der öffentlich zugänglichen Internetseite <https://gemeinde-blaichach.de/index.php/rathaus/amtsblatt-blaichach.html> Veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF-Dokument ist die amtlich bekannt gemachte Fassung.